

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 14

GEMEINDE

BODENKIRCHEN

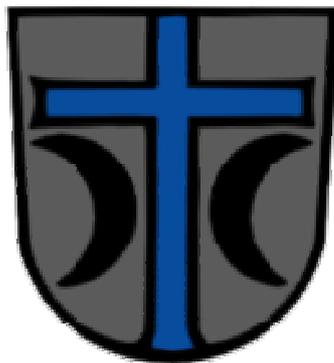
LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauserstraße 1
84155 Bodenkirchen

1. Bürgermeisterin

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 29.01.2024

Projekt: Nr.: 22-1438_FNP_D



ZIEL DER ÄNDERUNG

Ziel der Erstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 14 ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Im speziellen Fall ist die Ausweisung einer sog. Agri-PV-Anlage auf einer ehemaligen Abbaufäche für Lehm vorgesehen.

Das Planungsgebiet wird aktuell ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Erforderlich ist für die vorgesehene Nutzung die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (Agri-PV) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Bodenkirchen sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 25.07.2022 wurde in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 25.07.2022 wurde in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 durchgeführt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 19.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss für das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 29.01.2024 erfolgte am 29.01.2024.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung des Deckblattes Nr. 14,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Deckblattes Nr. 14.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Weiterhin die Nutzung als landwirtschaftliche Flächen möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Nachführung der Module
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage eines flächigen Gehölzbestandes
- Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch teilweise Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- kein Einsatz von Düngemitteln / Spritzmitteln
- landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- kein Anfallen von Abwässern
- kein Einsatz von Düngemittelinträgen / Spritzmitteln
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit (Extensivierung)

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Gehölzstrukturen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativenprüfung

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen. Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt, einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z. B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutzfachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotope der Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehene Fläche, da hier zudem ein großes Interesse des Eigentümers zur Produktion regenerativer Energien besteht.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf die Ziffern 2.5.1 bis 2.5.8 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standorteigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- günstige (bezogen auf die Kapazität) und nahegelegene Einspeisemöglichkeit,
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts,
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung),
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten,
- gute Sonneneinstrahlung gegeben.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan / Landschaftsplan der Gemeinde Bodenkirchen die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Bodenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventu-

elle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht verloren gehen, da sie auch nach Aufgabe der Nutzung auch wieder ackerbaulich genutzt werden können.

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung zu o.g.Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erstellung eines Landschaftsplanes besonders auf den Biotopverbund geachtet werden muss.

Der Ausbau des Biotopverbunds bringt dabei verschiedene Ansätze zusammen, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027)

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage trägt durch die geplanten Heckenpflanzungen und Extensivierung der gesamten Fläche zum Biotopverbund bei.

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b)unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind."

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Begründung zum Flächennutzungsplan:

3.5 Artenschutzkartierung

Im direkten Umfeld (200 m, 400 m) sind zwei Nachweise des Kiebitzes vorhanden. Da Kiebitze einen Brutplatz-Aktionsradius von etwa 500 m haben, ist ein negativer Einfluss des Vorhabens auf den Lebensraum des Kiebitzes wahrscheinlich. Der Raumbedarf für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beträgt mindestens 2 ha. Weitere ASK-Punkte: Fledermäuse, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich). Umweltbericht 2.5.2 Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna

Zu 2.5.2.1: Planungsgebiet ist als Lebensraum für Wiesen- und Feldvögel geeignet.

Zu 2.5.2.3: zu ergänzen: Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Erklärung: Einige Feld- und Wiesenbrüter wie der Kiebitz bevorzugen offene Flächen ohne vertikale Strukturen, da von diesen oft Prädationsdruck ausgeht (Nutzung als Ansitzwarten für Greifvögel, Sichtweiter von Beutetieren eingeschränkt). Dementsprechend werden vertikale Strukturen, wie Solarmodule, gemieden.

Beschluss:

Zu Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Die Angaben zu den Fundpunkten der Artenschutzkartierung werden ergänzt.

Zu Umweltbericht 2.5.2 Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna 2.5.2.1: Dem Hinweis wird gefolgt und ergänzt, dass Planungsgebiet als Lebensraum für Wiesen- und Feldvögel geeignet ist.

Zu 2.5.2.3: Dem Hinweis wird gefolgt und ergänzt, dass Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche auf einige Feld- und Wiesenbrüter wie den Kiebitz zu erwarten sind.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu

berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie- dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen- Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B II 1.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftigen Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 15.11.2023

Stellungnahme:

Zu Flächennutzungsplänen gibt das ADBV Landshut keine Stellungnahmen ab. Sie brauchen diese also nicht mehr zu senden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des ADBV wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Folge beachtet.

- Landesbund für Vogelschutz vom 08.12.2023

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Feldlerchen halten bei der Wahl ihrer Brutplätze große Abstände (etwa 100 Meter) zu optischen Sichthindernissen ein. Diese Anforderung an den Brutplatz gilt nicht nur für eine Richtung bzw. Sichtachse, sondern für das gesamte 360-Grad-Rundumfeld. Wir halten es daher für ausgeschlossen, dass das Eingriffsgebiet mit seinen bis zu 4 Meter hohen Modulreihen bzw. deren Wirkraum künftig noch von Feldlerchen als Brutgebiet genutzt werden kann. Die im Umweltbericht zitierten Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz über potenziell in Freiflächen-Solaranlagen brütende Feldvogelarten halten wir hinsichtlich der Feldlerche und des hier geplanten Anlagentyps für nicht übertragbar.

Für die Feldlerche sind daher vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen (Lerchenfenster, Brachflächen). Die Maßnahmen sind räumlich so zu positionieren, dass von einer hinreichenden Wirksamkeit auszugehen ist, d.h. im Bereich ausreichend großer Offenflächen mit ausreichend großen Abständen zu optischen Kulissen.

Da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Brutplatzverlust der Feldlerche im Eingriffsgebiet bzw. im Wirkraum des Eingriffsgebietes besteht, halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise, ggf. nachträglich artspezifische Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, für grundsätzlich nicht vereinbar mit nationalem bzw. europäischem Naturschutzrecht. CEF-Maßnahmen sind definitionsgemäß vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut und die Gemeinde Bodenkirchen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LBV wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:
Die Befürchtungen des LBV, Verstöße gegen das nationale bzw. europäische Naturschutzrecht aufgrund fehlender CEF-Maßnahmen hervorgerufen, werden seitens der Gemeinde sehr ernst genommen.

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutzbehörde wird vorliegende Anlage jedoch als singuläres Pilotprojekt zur Erkundung der Auswirkungen einer nachgeführten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Feldvögel geführt. Die Fläche wird dabei nach strengen Vorgaben biologisch bewirtschaftet.

Über ein engmaschiges Monitoring durch einen, durch den Vorhabensträger zu beauftragenden Biologen, wird bereits unmittelbar nach Aufstellung der Anlage das Verhalten der Feldvögel überwacht. Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune vertraglich, dies unaufgefordert und engmaschig auszuführen. Sollten die erfassten Vögel ausbleiben, werden unverzüglich zusammen mit der Naturschutzbehörde „Hilfsmaßnahmen“ definiert und umgesetzt.

Man erhofft sich über dieses Pilotprojekt, Erkenntnisse über das tatsächliche Verhalten der Feldlerchen in Bezug auf Meidedistanzen etc. zu erhalten.

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 04.12.2023

Stellungnahme:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die sich vorwiegend westlich oder östlich von einer Photovoltaikanlage befinden und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Der nächstgelegene Immissionsort liegt ca. 80 m in südöstlicher Richtung, jedoch ist aufgrund der senkrechten Ausrichtung der Solarpaneele (Solarzaun) nach Osten bzw. Westen keine Blendwirkung auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Blendwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu schützen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan „Solarfeld Michlbach“ zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf den Bebauungsplan „Solarfeld Michlbach“, der sich im Parallelverfahren befindet. Auf die dort getroffene Abwägung wird verwiesen. Auf der Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungen werden die gewonnenen Erkenntnisse unter Ziffer 5 der Begründung nachrichtlich ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 07.12.2023

Stellungnahme:

Artenschutz, Feldvogelmonitoring (vgl. Punkt 1.2.2.5. des Umweltberichts nach §2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan)

Laut Kartierbericht des Umwelt-Planungsbüros Scholz, Wurmsham, vom September 2023 befinden sich zwei Brut-Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*, besonders geschützt gem. §7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG, Rote Liste Bayern gefährdet) innerhalb des Wirkraum des Vorhabens.

Aufgrund des besonderen Anlagentyps, gekennzeichnet durch senkrecht stehende Solarmodule sowie durch einen weiten Reihenabstand wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen (hier Agri-PV) und Artenschutz von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unterstützt. Es wird betont, dass es sich hierbei um ein singuläres Modellprojekt handelt.

Das Feldvogelmonitoring mit Augenmerk auf die Feldlerche ist bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der PV-Anlage zu starten. Die Ergebnisse sind jährlich in einem Bericht der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte nach dem ersten Jahr des Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen.

Der Umweltbericht ist dahingehend zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aufgrund des besonderen Anlagentyps wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen (hier Agri-PV) und Artenschutz als singuläres Modellprojekt unterstützt. Die getroffenen Anforderungen (Beginn Monitoring / Vorlage jährlicher Bericht / Erfordernis Artenschutzmaßnahmen bei Verlust Revierzentrum Feldlerche) hierzu werden unter Ziffer 3.5 der Begründung ergänzt. Ebenso wird der Umweltbericht unter Ziffern 1.2.2.5 und 2.5.2 um diese Erkenntnisse ergänzt.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 13.11.2023

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“ erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu bereits am 21.11.2022 Stellung genommen: Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Flächen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort vertretbar.